



G 4/15-2 vom 4. April 2017

Gutachterinnen Dorette Nickel/Sabine Gallep

Zu den Voraussetzungen der Gewährung von Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII in Form der weiteren Unterstützung durch die Pflegepersonen

1. Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII soll einem jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenständigen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Als Hilfeleistung kommt insbesondere auch eine weitere Unterstützung durch die Pflegepersonen in Betracht, bei denen der junge Mensch bereits bis zur Volljährigkeit gelebt hat.

2. Dass der junge Mensch eine gute Schulbildung hat, spricht nicht gegen eine Hilfestellung. Im Gegenteil kann die Hilfe in Form der weiteren Unterstützung durch die Pflegepersonen erforderlich sein, um den jungen Menschen beim Erreichen seiner weiteren Ausbildungsziele – etwa der Aufnahme eines Studiums – zu unterstützen, solange Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine eigenständige Lebensführung ihn nach seinem aktuellen Entwicklungsstand überfordern würde.

1. Gegenstand des Gutachtens ist die Frage, wo die Grenzen der Kostenerstattungspflicht nach § 89a SGB VIII bei einer Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII liegen. Hintergrund der Anfrage ist eine Fallgestaltung, in der ein Jugendamt einem 19jährigen jungen Menschen Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII in Form der weiteren Betreuung in der Erziehungsstelle bewilligt hat, der – nach den Angaben des Jugendamts gegenüber dem kostenerstattungspflichtigen Jugendhilfeträger – der weiteren Unterstützung durch seine Pflegeeltern bedarf, um die Voraussetzungen für einen Studienbeginn und für eine eigenständige Lebensweise zu erlangen. In dem Hilfeplangespräch zur Erstbewilligung der Hilfe nach § 41 SGB VIII wurde festgestellt, dass der junge Mensch noch die aktuell vorhandenen familiären Strukturen benötigt. Insbesondere benötige er Unterstützung beim Schriftverkehr mit Ämtern und Behörden. Sein Umgang mit Taschengeld sei defizitär und in Stresssituationen vernachlässige er seine Körperhygiene. Das Jugendamt geht davon aus, dass eine eigenständige Lebensweise ihn überfordern würde. Die gewährte Hilfe zielt darauf, ihn in alltagspraktischen Fähigkeiten, insbesondere im Umgang mit Geld, zu fördern, sowie einen adäquaten Umgang mit Ängsten und eine Entwicklung verlässlicher Aufgabenstrukturen, allgemein seine Verselbständigung zu erreichen.

2. Der Deutsche Verein erstellt satzungsgemäß Gutachten zu allgemeinen Grundsatzfragen des Sozialrechts, ohne zur Bearbeitung von Einzelfällen Stellung zu nehmen. Daher wird grundsätzlich nicht auf den individuellen Bedarf einzelner Leistungsberechtigter eingegangen. Nach Maßgabe dieser Grundsätze beschränkt sich die

Beantwortung der Gutachtenanfrage auf die ihr zugrunde liegenden allgemeinen sozialrechtlichen Fragen. Es bleibt dem anfragenden Mitglied überlassen, aus dem Gutachten Rückschlüsse für die Bearbeitung von Einzelfällen zu ziehen.

3. Der Umfang der Kostenerstattung ist in § 89f SGB VIII geregelt. Danach sind aufgewendete Kosten zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften des SGB VIII entspricht. Dabei gelten die Grundsätze, die im Bereich des tätig gewordenen örtlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt werden. Der zur Kostenerstattung nach § 89a SGB VIII verpflichtete Träger kann sich daher nicht darauf berufen, dass in seinem Bereich andere Bestimmungen bestehen oder bestimmte Dinge anders gehandhabt werden als im Bereich des erstattungsberechtigten Trägers.¹ Er kann die Kostenerstattung aber insoweit verweigern, als der die Kostenerstattung begehrende Träger die gesetzlichen Voraussetzungen für die Hilfestellung nicht beachtet hat. Die Grenze für die Kostenerstattung bildet somit die Rechtmäßigkeit der Leistung. In der vorliegenden Fallkonstellation müssen daher die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII vorgelegen haben.

4. Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII soll einem jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenständigen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

5. Damit ist das aktuelle Recht der Hilfe für junge Volljährige als Soll-Leistung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres unabhängig davon ausgestaltet, ob vor Erreichen der Volljährigkeit Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII gewährt wurde und es sich somit bei der Hilfe für junge Volljährige um eine sog. Fortsetzungshilfe handelt oder ob Jugendhilfe erstmalig nach Vollendung des 18. Lebensjahres geleistet wird. Hintergrund für diese Ausgestaltung der Hilfe für junge Volljährige ist, dass Praxis und einschlägige Untersuchungen gezeigt haben, dass die Begrenzung der Hilfen auf Fortsetzungsleistungen unangemessen ist, weil es häufig von zufälligen Faktoren abhängt, ob ein Hilfebedarf bereits vor der Vollendung des 18. Lebensjahres bekannt wird.²

Ab Vollendung des 21. Lebensjahres ist die Leistungsgewährung auf Fortsetzungshilfen beschränkt.³ Von Ausnahmen abgesehen – fehlerhafte Nichtbewilligung einer vorher beantragten Hilfe oder kurzzeitige Unterbrechung der Hilfe, kann eine Hilfe für junge Volljährige nach Vollendung des 21. Lebensjahres nicht mehr begonnen werden.⁴

6. Die Ausgestaltung als Soll-Leistung bedeutet, dass wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 SGB VIII erfüllt sind, die Hilfe nur in besonderen, atypischen Fällen, die eine Ausnahme rechtfertigen, nicht bewilligt werden darf. Wird die Hilfestellung abgelehnt, muss das Jugendamt begründen, inwiefern ein solcher

¹ Vgl. Höhn, in: Eschelbach/Nickel, Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Jugendhilfe (ÖZKE-Komm.), § 89f SGB VIII Rdnr. 16.

² Vgl. BT-Drucks. 11/5948, S. 78.

³ Vgl. VG Köln, Urteil vom 28.09.2012, Az. 26 K 5569/11.

⁴ Vgl. Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, a.a.O., § 41 Rdnr. 26a m.w.N..

Ausnahmefall vorliegt.⁵ Verwaltungsentscheidungen, die Anträge auf Leistungen, welche erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres gestellt werden, ohne Bezugnahme auf den individuellen Hilfebedarf ablehnen, sind rechtswidrig und haben vor den Verwaltungsgerichten keinen Bestand.⁶

Die Gewährung einer Fortsetzungshilfe über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus hat jedoch zur Voraussetzung, dass ein begründeter Einzelfall vorliegt (dazu unten 11.).

7. Nach § 41 Abs. 1 SGB VIII setzt die Hilfestellung voraus, dass Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Von entscheidender Bedeutung sind danach die konkreten Lebens- und Sozialisationsbedingungen des jungen Menschen. Der spezifische Hilfebedarf ist dabei durch die Wechselwirkung von sozialer Lebenslage und der Tatsache, mit den erlernten Fähigkeiten und Techniken der Lebensbewältigung die Schwierigkeiten nicht in den Griff zu bekommen, gekennzeichnet.⁷ Entscheidend ist, in welcher Lebenssituation sich der junge Mensch konkret befindet, welche Aufgaben er auf seinem Weg zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung voraussichtlich zu bewältigen hat und ob er nach seinem Entwicklungsstand dafür ausreichend gewappnet ist oder Jugendhilfeleistungen für das Gelingen notwendig erscheinen.

8. Normalitätskonstrukte hinsichtlich der für erforderlich gehaltenen Kompetenzen junger Menschen, ihr Leben eigenständig zu führen, sollten kritisch reflektiert werden.⁸ Die Entwicklungsaufgaben, Erfahrungen und Ressourcen in einer Altersgruppe junger Menschen können sich erheblich unterscheiden. Die Unterschiede sind sowohl individuell erheblich als auch bei der Betrachtung besonderer Personengruppen, wie etwa behinderter junger Menschen oder Geflüchteter.

Auch junge Menschen, denen stationäre Hilfen zur Erziehung gewährt wurden und die sich auf den Weg in ein eigenverantwortliches Leben machen (Care-Leaver), haben häufig weniger Ressourcen zur Verfügung, um die ihnen bevorstehenden Aufgaben zu bewältigen und müssen dennoch schneller die Verselbständigung erreichen als junge Menschen, die in ihrem Elternhaus aufwachsen. Letzteren gibt die Familie in der Regel auf dem Weg ins Erwachsenenalter Rückhalt und vielfältige Unterstützung. Die Familie ist nach wie vor eine starke Unterstützungs- und Versorgungsgemeinschaft. So unterstützt etwa die Mehrheit der Eltern ihre Kinder nach deren Auszug auch bei finanziellen Problemen und größeren Anschaffungen.⁹ Zudem ist das Jugendalter dadurch gekennzeichnet, dass der Verselbständigungsprozess in Übergangsschritten verläuft und junge Menschen im Durchschnitt erst in der Mitte des dritten Lebensjahrzehnts einen eigenständigen Haushalt führen. Von Care Leavern wird das in der Regel deutlich früher – mitunter zu früh – erwartet, obwohl sie auf weniger materielle und soziale Ressourcen zurückgreifen können und kein Netz bzw. keine familiäre Unterstützung haben wie andere Jugendliche.¹⁰ Dies

⁵ Vgl. Tammen, in: Münder/Meysen/Trenczek, FK-SGB VIII, 7. Aufl. 2013, § 41 Rdnr. 3.

⁶ Vgl. Wiesner, Hilfen für junge Volljährige. Rechtliche Ausgangssituation, Expertise IGfH 2014, S. 10.

⁷ Vgl. Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 41 Rdnr. 12 ff.

⁸ Vgl. Glaum, Hilfen für junge Volljährige – Zeit für eine Neuorientierung, JAmt 2015, 538, 543 f..

⁹ Vgl. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 15. Kinder- und Jugendbericht – und Stellungnahme der Bundesregierung, BT-Drucks. 18/11050, S. 8.

¹⁰ 15. Kinder- und Jugendbericht, a.a.O., S. 435.

führt in vielen Fällen zu Überforderungssituationen und Problemen in der Lebensgestaltung.¹¹ Die Hilfestellung nach § 41 SGB VIII hat somit eine zentrale, präventive Funktion für die weitere Lebensbewältigung der jungen Menschen.¹²

Es gehört zu den Aufgaben der Jugendhilfe soziale Benachteiligungen auszugleichen, Qualifizierungs-, Selbstpositionierungs- und Verselbständigungsprozesse von Care Leavern mitzugestalten und die jungen Menschen zu unterstützen (§ 1 SGB VIII).¹³

9. Schwierigkeiten bei dem Erreichen eines Bildungsabschlusses bzw. Ausbildungsabbrüche können zwar ein Kriterium sein, das für eine Gewährung von Hilfe für junge Volljährige spricht.¹⁴ Gute Schulnoten, eine Ausbildung oder ein Studium schließen jedoch einen Hilfebedarf nicht aus. Dadurch, dass der Gesetzgeber die individuelle Situation des jungen Menschen bezogen auf seine Persönlichkeitsentwicklung und die eigenverantwortliche Lebensführung zum entscheidenden Kriterium macht, hat er den möglichen Adressatenkreis weit gefasst. Er hat die Leistungsgewährung bewusst – in Abkehr von der Rechtslage nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz – von einer noch laufenden Ausbildungsmaßnahme entkoppelt.¹⁵ Die Hilfe dient der Überwindung von Schwierigkeiten bei der autonomen Lebensgestaltung des jungen Menschen, die (vor allem) mit sozialpädagogischen Leistungen bewältigt werden können.¹⁶ Aus Sicht der jungen Menschen haben bei den Hilfen nach § 41 SGB VIII etwa auch die Themenbereiche Selbstwertgefühl, Beziehungen zur Familie, Wohnen und Finanzen eine hohe Bedeutung.¹⁷ Insbesondere Care-Leaver sollten diesbezüglich in ihren Fähigkeiten gestärkt und bei der Erlangung des von ihnen angestrebten Abschlusses unterstützt werden.¹⁸

Dass der junge Mensch eine gute Schulbildung hat, spricht daher nicht gegen eine Hilfestellung.¹⁹ Im Gegenteil kann die Hilfe zum Beispiel in Form der weiteren Unterstützung durch die Pflegepersonen erforderlich sein, um den jungen Menschen beim Erreichen seiner weiteren Ausbildungsziele – etwa der Aufnahme eines Studiums – zu unterstützen, solange Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine eigenständige Lebensführung ihn nach seinem aktuellen Entwicklungsstand überfordern würde.

10. Bei der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe nach § 41 SGB VIII muss ein Fortschritt in der Persönlichkeitsentwicklung bzw. der Verselbständigung erwartet werden können. Die Leistungsgewährung muss eine gewisse Aussicht auf eine Verbesserung der

¹¹ Vgl. Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, a.a.O., § 41 Rdnr. 1a, 11 ff.; BT-Drucks. 17/12200 S. 351; vgl. auch Rosenbauer/Schiller: Jugendhilfe für junge Volljährige – Einblicke in die Praxis des § 41 SGB VIII im Dreieck von Bedarf, Hilfestellung und Schwierigkeiten der Durchsetzung, jugendsozialarbeit aktuell Nummer 143/April 2016.

¹² Vgl. Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, a.a.O., § 41 Rdnr. 5.

¹³ Vgl. 15. Kinder- und Jugendbericht, a.a.O., S. 68.

¹⁴ Vgl. Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, a.a.O., § 41 Rdnr. 23a.

¹⁵ Vgl. Wiesner, a.a.O., S. 10.

¹⁶ Vgl. Wiesner, a.a.O., S. 9 f..

¹⁷ Vgl. BMFSFJ, 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, BT-Drucks. 17/12200a.a.O., S. 352.

¹⁸ Vgl. AGJ, Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung. Leaving Care als eine dringende fach- und sozialpolitische Herausforderung in Deutschland, Diskussionspapier vom 18./19. September 2014, S. 20.

¹⁹ Vgl. zum betreuten Jugendwohnen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII) eines jungen volljährigen Asylbewerbers die Anmerkung von Rosenow zu VG München, Beschluss vom 26. Oktober 2016, M 18 E 16.4415, Kein Bildungsminimalismus!, neue caritas 1/2017, S. 17.

Situation erwarten lassen.²⁰ Die Hilfe nach § 41 SGB VIII setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht voraus, dass die Aussicht besteht, dass der junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres seine Verselbständigung erreichen wird. Zwar ist es Aufgabe und Zielrichtung der Hilfe für junge Volljährige, deren Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung zu fördern, und es soll die Hilfe so lange wie notwendig, aber in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden. Doch ist weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck der Vorschrift oder der Systematik des Gesetzes zu entnehmen, dass ein Anspruch auf Hilfe nur gegeben ist, wenn Aussicht besteht, dass mit der Hilfe eine Verselbständigung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitpunkt darüber hinaus überhaupt erreicht werden kann. Vielmehr genügt es, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung erwarten lässt. Der Abschluss einer positiven Persönlichkeitsentwicklung bzw. die Verselbständigung mit der Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensführung bis zu den genannten Zeitpunkten ist lediglich das – soweit möglich – anzustrebende Optimum. Die Hilfe ist aber nicht notwendig auf einen bestimmten Entwicklungsabschluss gerichtet, sondern kann genauso auf einen Fortschritt im Entwicklungsprozess bezogen sein.²¹

11. Im Hinblick auf die Vollendung des 21. Lebensjahrs ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Fortsetzung der Hilfe erforderlich ist. Eine Fortsetzung über diese Altersgrenze hinaus ist ggf. gesondert zu begründen. Der Gesetzgeber ist offensichtlich davon ausgegangen, dass eine Verselbständigung – mit Unterstützung durch die Jugendhilfe – in der Regel bis zum 21. Lebensjahr weitestgehend erreicht werden kann und dann allenfalls noch eine Nachbetreuung nach § 41 Abs. 3 SGB VIII erforderlich ist. Ob diese Annahme angesichts der Ausdehnung des Jugendalters mit zentralen Schritten der Verselbständigung bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt²² noch haltbar ist, ist mehr als fraglich.²³ Jedenfalls dürften die „begründeten Einzelfälle“ angesichts des Umstands, dass die Übergänge „unsicher, länger, fragmentiert und vor allem reversibel“²⁴ geworden sind, zunehmen. In Bezug auf junge Menschen mit Jugendhilfeeahrungen sprechen Studienergebnisse dafür, dass diese biographisch stabiler und perspektivisch unabhängiger von staatlichen Leistungen sind, wenn sie in dem Übergang ins Erwachsenenleben wirkungsvoll bis ins dritte Lebensjahrzehnt hinein unterstützt werden.²⁵

Dass die Hilfe für einen begrenzten Zeitraum fortgesetzt werden soll, bedeutet, bereits eingeleitete Maßnahmen zu einem zeitlich festgelegten Abschluss zu bringen und einen vorzeitigen, sachlich nicht begründeten Abbruch zu vermeiden, um nicht den Erfolg der Maßnahme zu gefährden. Der in diesem Sinne „begrenzte Zeitraum“ ist nicht allgemein festgelegt, sondern kann nur im Hinblick auf den konkreten Hilfebedarf im Einzelfall bestimmt werden. Maßgeblich für die Bestimmung des Zeitraums für die Weitergewährung von Hilfen nach § 41 SGB VIII ist die Lebenssituation des jungen Volljährigen. Dabei ist die

²⁰ Vgl. VG München, Beschluss vom 15.11.2011 – AZ M 18 E 11.5033.

²¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 1999, 5 C 26.98 (= BVerwGE 109, 325); VG Köln, Urteil vom 28. Juni 2012, 26 K 5569/11.

²² Vgl. 15. Kinder- und Jugendbericht, a.a.O., S. 91 ff..

²³ Daher regt die AGJ (a.a.O. S. 19) an, einen verbindlichen Rechtsanspruch auf Hilfestellung bis zum 23. Lebensjahr einzuräumen.

²⁴ Vgl. Stauber, Junge Erwachsene – Zur Herstellung von Geschlecht und anderen Unterschieden in Übergängen von der Jugend zum Erwachsensein, Forum Erziehungshilfen, 1/2013, S. 4.

²⁵ Vgl. AGJ, a.a.O., S. 15.

Kontinuität des Hilfeprozesses von wesentlicher Bedeutung.²⁶ Die Festsetzung des Zeitraums der Hilfestellung im Rahmen der Hilfeplanung bezieht sich nicht auf den voraussichtlichen Eintritt eines Hilfeerfolges (Erfolgsprognose), sondern bezeichnet das voraussichtliche Ende der Jugendhilfemaßnahme, von der ein Fortschritt im Entwicklungsprozess erwartet wird.²⁷

12. Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 SGB VIII sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 SGB VIII entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt (§ 41 Abs. 2 SGB VIII). Damit umfasst die Hilfe für junge Volljährige ausdrücklich die Gewährung stationärer Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII. Etwa zwei Drittel der Hilfen für junge Volljährige erfolgen stationär in Wohngruppen, betreuten Wohnformen, in Pflegefamilien oder intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung.²⁸ Darin kommt auch zum Ausdruck, dass Kinder und Jugendliche, die in Heimen oder Pflegefamilien aufwachsen, diese nicht immer mit Vollendung des 18. Lebensjahrs verlassen, sondern in einigen Fällen die weitere intensive Unterstützung der jungen Erwachsenen durch die bisherigen Bezugspersonen auch aus Sicht der Fachkräfte der Jugendhilfe geeignet und notwendig erscheint. Angesichts des Umstands, dass junge Menschen in Deutschland ihr Elternhaus mit 24 oder 25 Jahren verlassen, und es sich bei Care Leavern in der Regel nicht um Menschen handelt, die für den Übergang zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung besonders gut gewappnet sind, erscheinen die Zahlen im Vergleich zur Gewährung stationärer Hilfen für Minderjährige eher gering.²⁹ Verlässliche Bezugspersonen und Unterstützung in der Ausbildungsphase sind wichtige Voraussetzungen für einen gelingenden Übergang ins Erwachsenenleben.³⁰

13. Bei der Hilfe für junge Volljährige ist der junge Mensch selbst antragsberechtigt. Ein formeller Antrag ist nicht erforderlich. Er muss zum Ausdruck gebracht haben, dass er Unterstützung durch das Jugendamt wünscht. Die Hilfe darf ihm nicht aufgedrängt werden. Das ist insbesondere auch im Hinblick auf das Ziel der Hilfe, die Verselbständigung zu fördern, wichtig. Allerdings dürfen an die Mitwirkungsbereitschaft keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Die Hilfestellung darf nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden, wie etwa einem regelmäßigen Schulbesuch.³¹ Ein gewisser Veränderungswunsch und eine grundlegende Bereitschaft, an der Erreichung der Ziele mitzuwirken, sind ausreichend. Die Motivierung junger Menschen, auch „Durststrecken“ zu überbrücken und zu überstehen, ist Teil der Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung.³² Außerdem gestaltet sich der Übergang in ein selbständiges Leben bei jungen Menschen nicht geordnet und in klar aufeinander aufbauenden Phasen. Vielmehr umfasst der Übergang typischerweise auch Krisen, Brüche und Rückschläge.³³

²⁶ Vgl. Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, a.a.O., § 41 Rdnr. 26.

²⁷ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 3. Juni 2014, 5 B 12.15 unter Bezug auf BVerwG, Urteil vom 23.09.1999, a.a.O..

²⁸ Vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht, a.a.O., S. 352; Monitor Hilfen zur Erziehung, akjstat, 2016, S. 55, <http://hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/>.

²⁹ Vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht, a.a.O., S. 352; AGJ, a.a.O., S. 1 ff.; Monitor Hilfen zur Erziehung, akjstat, 2016, S. 55, <http://hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/>.

³⁰ Vgl. AGJ, a.a.O., S. 16.

³¹ Vgl. Rosenbauer/Schiller, a.a.O..

³² Vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht, a.a.O., S. 352.

³³ Vgl. Rosenbauer/Schiller, a.a.O..

14. Gemäß § 41 Abs. 2 SGB VIII gelten auch für die Hilfe für junge Volljährige die Regelungen über die Mitwirkung und den Hilfeplan (§ 36 SGB VIII). Die Ziele der Hilfe sind in einem gemeinsamen Klärungs-, Beratungs- und Entscheidungsprozess zu bestimmen. Wesentlich für das Ziel der Verselbständigung ist, dass eigene Vorstellungen und Ziele des jungen Menschen dabei im Mittelpunkt stehen.

15. Im Rahmen der Kostenerstattung ist zu beachten, dass es sich bei der Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe um das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des jungen Menschen und ggf. mehrerer Fachkräfte handelt, welches nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, jedoch eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten soll, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss. Die verwaltungsgerichtliche Überprüfung hat sich daher darauf zu beschränken, ob allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet worden sind, ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen sind und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind.³⁴ Dasselbe gilt für die Prüfung des Anspruchs des erstattungsberechtigten Jugendhelfeträgers im Erstattungsverfahren.³⁵

16. Die Leistungen der Jugendhilfe – und damit auch Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII – gehen grundsätzlich Leistungen nach dem SGB II und SGB XII vor (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Die Jugendhilfe ist demnach grundsätzlich vorrangig vor anderen (Sozial-)Leistungsträgern für die Unterstützung junger Erwachsener zuständig, wenn die Voraussetzungen für die Hilfestellung vorliegen. Solange eine Hilfe für junge Volljährige – wie in der vorliegenden Fallkonstellation – als stationäre Hilfe nach § 33 oder § 34 SGB VIII gewährt wird, treten insoweit keine Abgrenzungsschwierigkeiten zu den Leistungen nach dem SGB II auf.³⁶

Und selbst in den Fällen, in denen ausnahmsweise die Leistungserbringung vorrangig durch andere Sozialleistungsträger zu erfolgen hat, etwa im Fall der Eingliederungshilfe für geistig und körperlich behinderte junge Menschen nach SGB XII oder bei Maßnahmen zur Integration in das Berufsleben³⁷ (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 SGB VIII), kommt der Jugendhilfe eine Lotsenfunktion zu bzw. hat sie ggf. den Übergang von einem Leistungssystem in das andere mitzugestalten (Übergangmanagement). „Spätestens im jungen Erwachsenenalter überblickt kein junger Mensch mehr den Dschungel an sozialen Diensten, die ihn oder sie unterstützen sollen.“³⁸

Darüber hinaus hat die Jugendhilfe selbst als nachrangig zuständiger Leistungsträger Jugendhilfeleistungen zu gewähren, wenn der vorrangig zuständige Leistungsträger nicht bzw. nicht bedarfsdeckend tätig wird (Ausfallbürgschaft). Das gilt auch für die Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Angesichts des Umstands, dass es hier in der Praxis ein „sozialrechtliches Bermudadreieck“ bei unterstützungsbedürftigen jungen Erwachsenen zu geben scheint,³⁹ ist es wichtig, dass die Jugendhilfe Verantwortung übernimmt. Das gilt

³⁴ Vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Oktober 2012, 5 C 21.11.

³⁵ Vgl. Höhn, ÖZKE-Komm., a.a.O., § 89f Rdnr. 9.

³⁶ Vgl. AGJ, a.a.O., S. 12.

³⁷ Vgl. hierzu Tammen, a.a.O., § 41 Rdnr. 17, der darauf hinweist, dass die Hilfe nach § 41 i.V.m. § 13 Abs. 2 SGB VIII eine andere Ausrichtung habe und den Ausgleich sozialer Benachteiligungen bezweckt. Insofern bleibe es – mangels tatsächlicher Konkurrenz – bei der Leistungsverpflichtung der Jugendhilfe.

³⁸ 15. Kinder- und Jugendbericht, a.a.O., S. 458.

³⁹ Vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht, a.a.O., S. 352.

insbesondere für Care Leaver, die in anderen Hilfesystemen nicht mehr als eigenständige Bedarfsgruppe wahrgenommen werden, welche weitgehend ohne familiären Rückhalt auskommen muss.⁴⁰

Kommen Erstattungsforderungen nach § 89a SGB VIII in Betracht, kann es der Interessenwahrungsgrundsatz gebieten, vorrangige Leistungsansprüche des Berechtigten bzw. Erstattungsansprüche nach § 104 SGB X mit den verfügbaren und zumutbaren Mitteln zu verfolgen, also etwa im Fall von Eingliederungshilfeansprüchen den Sozialhilfeträger in die Pflicht zu nehmen.⁴¹

17. Die Hilfen für junge Volljährige sind eine zentrale Errungenschaft der Jugendhilfe und wichtiger Baustein der Unterstützung am Übergang ins Erwachsenwerden. Die zum Teil restriktive Gewährungspraxis ist kritisch zu hinterfragen. Erforderliche Hilfen dürfen nicht aus fiskalischen Gründen oder wegen überzogener Erwartungen an die Mitwirkungsbereitschaft der jungen Menschen verweigert werden. Vielmehr gilt es tragfähige Praxiskonzepte zu entwickeln, die die spezifischen Entwicklungsaufgaben und damit zusammenhängende Bedarfe dieser Altersgruppe berücksichtigen und die Verselbständigung weiter verstehen, als Arbeit und eine Wohnung zu finden.⁴² Insbesondere von Seiten der Care-Leaver sind hier bereits viele wesentliche Aspekte aufgezeigt worden.⁴³ Die Selbstorganisationen junger Menschen sollten weiter unterstützt werden und ihren selbstverständlichen Platz in der kooperativen Aushandlung sozialer Dienste haben.⁴⁴

Im Auftrag

Dorette Nickel

⁴⁰ Vgl. AGJ, a.a.O., S. 10.

⁴¹ Vgl. Nickel/Seltmann/Ziegler, in: Eschelbach/Nickel, ÖZKE-Komm., Vor §§ 102 ff. SGB XII Rdnr. 30.

⁴² Vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht, a.a.O., S. 352 m.w.N..

⁴³ Vgl. Care Leaver e.V., im Internet unter: www.careleaver.de.

⁴⁴ Vgl. 15. Kinder- und Jugendbericht, a.a.O., S. 460.